



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Ordnung für die Arbeitsgruppe Ethik im Caritasverband für Diözese Limburg e.V.

Präambel

(1) Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. möchte die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Behandlung, Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den ambulanten, teilstationären und stationären Pflege-, Hospiz- und Behinderteneinrichtungen der Gliederungen und der Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. unterstützen.

(2) Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen ist Aufgabe aller Personen und Berufsgruppen, die in der Behandlung, Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen tätig sind; sie ist auch Aufgabe der Leitungsverantwortlichen jeder einzelnen Mitgliedseinrichtung und ihres Trägers. Auf der Grundlage seines Selbstverständnisses ist die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen wichtiger Auftrag des Diözesancaritasverbandes Limburg.

(3) Daher will der Caritasverband seine Gliederungen, seine Mitglieder und insbesondere deren Pflege-, Hospiz- und Behinderteneinrichtungen bei der Entwicklung pflegeethischer Normen und Verhaltensregeln und bei Entscheidungsfindungen in ethischen Konfliktsituationen unterstützen. Zu diesem Zweck richtet er ein Beratungsgremium für ethischen Fragen ein, auf das sich dieses Statut bezieht.

§ 1 Name und Grundlagen

Name

(1) Der Vorstand des Diözesancaritasverband richtet ein Beratungsgremium mit dem Namen „Arbeitsgruppe Ethik im Diözesancaritasverband“ (im Folgenden: „Arbeitsgruppe Ethik“) ein.

Rahmenbedingungen

(2) Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ orientieren sich an den staatlichen Rechtsvorschriften. Das christliche Verständnis vom Menschen und die Lehre der kath. Kirche bilden die verbindliche Grundlage ihrer Entscheidungen. Sie achten die Würde des Menschen, sein Leben und seine persönliche Freiheit und streben in ihrer Kommunikation nach Transparenz und Wahrheit.

Unabhängigkeit

(3) Der Diözesancaritasverband gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit der „Arbeitsgruppe Ethik“ und stellt keine weiteren Vorgaben. Insoweit sind die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegen keiner Weisungsbefugnis ihres jeweiligen Dienstgebers.



Interessen- oder Loyalitätskonflikt

(4) Treten in der Beratung ethischer Fragen und/oder ethischen Fallbesprechungen Interessens- und/oder Loyalitätskonflikte auf, so darf sich das betroffene Mitglied bei den Beratungen und Abstimmungen zu dieser Angelegenheit nicht beteiligen.

Datenschutz und Verschwiegenheit

(5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit über die Beratungen und alle vertraulichen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die „Arbeitsgruppe Ethik“ sowie für Personen, die von der „Arbeitsgruppe Ethik“ als Sachverständige hinzugezogen werden oder die an den Sitzungen teilnehmen.

§ 2 Aufgaben

Arbeitsgruppe Ethik

(1) Aufgaben der „Arbeitsgruppe Ethik“ sind:

1. die Förderung von Auseinandersetzung und Bewusstseinsbildung über ethische Fragen in den betreffenden Mitgliedseinrichtungen des Diözesancaritasverbandes (im Folgenden Mitgliedseinrichtungen),
2. die Entwicklung, Überprüfung und Weiterentwicklung ethischer Empfehlungen und eines Leitfadens für ethische Fallbesprechungen, die mit den betroffenen Fachgebieten in den Referaten Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe abzustimmen sind und durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes als Leitlinien eingeführt werden können,
3. die Unterstützung ethischer Fallbesprechungen in den Mitgliedseinrichtungen, insbesondere durch Stellung von Moderatoren aus den Mitgliedern des Ethikkomitees bzw. durch die Qualifizierung von Moderatoren,
4. die Beratung des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes, sowie der Vorstände der Träger von Mitgliedseinrichtungen in ethischen Fragen, welche die Behandlung, Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie die Organisation und Kooperation der Einrichtungen betreffen; dies gilt insbesondere für die Einführung und Überprüfung ethischer Leitlinien.
5. Empfehlungen für zentrale und dezentrale Fort- und Weiterbildungen.

Diözesancaritasverband

(2) Aufgaben des Diözesancaritasverbandes sind:

1. Die Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes übernimmt die Sekretariatsaufgaben der „Arbeitsgruppe Ethik“ und die zentrale Verwaltung der erforderlichen Dokumentationen. Sie stellt eine Sammlung von Dokumenten, Veröffentlichungen und Leitlinien zusammen, auf die die „Arbeitsgruppe Ethik“ zurückgreifen kann. Der Diözesancaritasverband trägt darüber hinaus die durch die Arbeit der „Arbeitsgruppe Ethik“ entstehenden Sachkosten (Fahrt-, Raum- und Druckkosten).



2. Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes sorgt dafür, dass die Träger der Mitgliedseinrichtungen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über wesentliche Aspekte der Arbeit der „Arbeitsgruppe Ethik“ informiert werden.

§ 3 Zusammensetzung, Mitglieder

Ernennung

(1) Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ werden vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes ernannt. Die Träger der Mitgliedseinrichtungen können über die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe Ethik“ entsprechende Personalvorschläge einreichen. Auch die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ können Vorschläge zur Besetzung unterbreiten.

Zusammensetzung

(2) In der „Arbeitsgruppe Ethik“ sollen als ordentliche Mitglieder vertreten sein:

1. zwei Ärzte,
2. zwei Pflegefachkräfte,
3. ein Jurist
4. ein Seelsorger und ein (Moral-)Theologe,
5. zwei Leitungen stationärer und ambulanter Pflege- oder Hospizeinrichtungen,
6. ein Mitglied eines Heim- oder Angehörigenbeirates bzw. einer Selbsthilfe- oder Angehörigengruppe.
7. Ein Mitarbeiter einer Behinderteneinrichtung

Eine angemessene Vertretung aus weiteren Diensten und Einrichtungen im Ethikkomitee ist entsprechend der eingehenden Anfragen sicherzustellen.

Mitglieder

(3) Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ sind:

1. Die ordentlichen Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ethik“ bestehen in erster Linie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diözesancaritasverbandes und seiner Mitgliedseinrichtungen und repräsentieren diese in ihrer regionalen und verbandlichen Zusammensetzung möglichst gut.
2. Bei Bedarf können der „Arbeitsgruppe Ethik“ auch ordentliche Mitglieder angehören, die nicht aus dem Diözesancaritasverband und seinen Mitgliedseinrichtungen kommen. Ein Bedarf kann dann vorliegen, wenn eine für die Arbeit der „Arbeitsgruppe Ethik“ notwendige oder wünschenswerte Berufsgruppe nicht oder nicht adäquat vertreten ist.
3. Neben ordentlichen Mitgliedern nach § 3 (1,2) können zusätzlich und jeweils ohne Stimmrecht beratende Mitglieder und Sachverständige in die „Arbeitsgruppe Ethik“ einbezogen werden. Diese müssen keiner bestimmten Gruppierung oder Einrichtung angehören.
4. Mitglieder des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes können an den Sitzungen der „Arbeitsgruppe Ethik“ als Gäste teilnehmen.



Geschäftsführung

(4) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes benennt einen ethisch geschulten Mitarbeiter des Diözesancaritasverbandes für die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe Ethik“. Als beratendes Mitglied unterstützt und berät er die „Arbeitsgruppe Ethik“.

Amtsdauer

(5) Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt:

1. Die Amtsdauer des Gremiums beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden und erlischt bei freiwilligem Austritt oder zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums. Scheidet ein ordentliches Mitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand des Diözesancaritasverbandes ein neues Mitglied, falls ansonsten von der erforderlichen Zusammensetzung nach § 3 (3) abgewichen wird.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft beratender Mitglieder nach § 3 (4) Ziffer 3 richtet sich in der Regel nach den Erfordernissen bei der Behandlung ethischer Fragestellungen und wird auf Vorschlag der „Arbeitsgruppe Ethik“ durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes festgelegt.

§ 4 Vorsitz

Vorsitz

(1) Die „Arbeitsgruppe Ethik“ kann aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung wählen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes.

(2) Falls die „Arbeitsgruppe Ethik“ beschließt, keine(n) Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte zu wählen, übernimmt die Geschäftsführung die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben bis zu einer erfolgten Wahl.

Aufgaben

(3) Die / der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr, die bei Verhinderung auf eine durch die Arbeitsgruppe gewählte Stellvertretung oder die Geschäftsführung übergehen:

1. sie / er bereitet die Sitzungen der „Arbeitsgruppe Ethik“ vor und leitet sie,
2. sie / er berichtet dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes über behandelte Themen und Beratungsergebnisse.

§ 5 Sitzungen der „Arbeitsgruppe Ethik“

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der „Arbeitsgruppe Ethik“ sind nicht öffentlich.

Häufigkeit

(2) Die Sitzungen finden mindestens vier Mal jährlich statt. Die Einladung soll eine Woche vor dem Sitzungsdatum schriftlich erfolgen.

Jahresplan

(3) Die von der „Arbeitsgruppe Ethik“ zu behandelnden Themen und Fallbesprechungen werden zu Beginn eines Jahres in einen vorläufigen Jahresplan eingereiht und dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes zur Kenntnis gebracht.



Tagesordnung

(4) Die Tagesordnung richtet sich im Wesentlichen nach den Themen im Jahresplan und wird vorläufig am Ende einer Sitzung für die nächstfolgende festgelegt. Jedes ordentliche Mitglied der „Arbeitsgruppe Ethik“ kann Anträge zur Änderung der Tagesordnung einreichen, über die die „Arbeitsgruppe Ethik“ zu Beginn einer Sitzung beschließt.

Beschlussfähigkeit

(5) Die „Arbeitsgruppe Ethik“ ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die nach § 4 Abs. 1 u. 2 verantwortliche Person eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse

(6) Für Beschlüsse sind folgende Mehrheiten erforderlich:

1. Beschlüsse ethischer Empfehlungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder können eingeholt werden und sind bei der Auszählung zu berücksichtigen.
2. Soweit dieses Statut nichts anderes vorsieht, werden sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen.

Protokolle

(7) Die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe Ethik“ protokolliert die Ergebnisse jeder Sitzung. Im Verhinderungsfall bestimmen die ordentlichen Mitglieder aus ihrer Mitte eine stellvertretende Person zur Protokollführung. Das Protokoll wird den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Ethik“ in der Regel innerhalb von 15 Werktagen übermittelt. Über seine Genehmigung beschließen die ordentlichen Mitglieder zu Beginn der nachfolgenden Sitzung.

§ 6 Ethische Empfehlungen und Leitlinien

Arbeitsphasen

(1) Die Erarbeitung ethischer Empfehlungen verläuft in Phasen:

1. thematische Spezifizierung,
2. Sammlung von sachdienlichem und entscheidungsrelevantem Informationsmaterial,
3. Einholung von Expertisen nach Genehmigung durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes,
4. Diskussion verschiedener Lösungsalternativen,
5. Erstellung einer Empfehlung.

Empfehlungen

(2) Die Ergebnisse und Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Ethik“ werden dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes nach folgender Maßgabe vorgelegt:

1. eine *Empfehlung* erfordert mindestens eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder,



2. ein *Minderheitsvotum* kann von der Minderheit der ordentlichen Mitglieder angefügt werden,

3. die begründeten *Einzelvoten* namentlich gekennzeichnete ordentlicher Mitglieder, die vom Haupt- und Minderheitsvotum abweichen, können angefügt werden.

Ethische Leitlinien

(3) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes entscheidet, ob eine von der „Arbeitsgruppe Ethik“ vorgelegte Empfehlung veröffentlicht wird und bestimmt Zeitpunkt und Art der Bekanntmachung.

Überprüfung

(4) Die Überprüfung einer ethischen Leitlinie und ihrer Praxisrelevanz erfolgt durch die Auswertung der Protokolle ethischer Fallbesprechungen.

§ 7 Ethische Fallbesprechungen

Moderation

(1) Die „Arbeitsgruppe Ethik“ unterstützt die fachkundige Moderation der Besprechung ethischer Probleme bei der Behandlung, Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den Mitgliedseinrichtungen des Diözesancaritasverbandes, indem es aktiv zur Qualifizierung, Vermittlung und Stellung von Moderatoren beiträgt.

Kontakt

(2) Die „Arbeitsgruppe Ethik“ trifft Regelungen für eine möglichst regelmäßige Erreichbarkeit für Anfragen und eine möglichst schnelle Zuteilung eines geschulten Moderators bei Fallbesprechungen. Es informiert in geeigneter Weise über das Angebot ethischer Fallbesprechungen.

Anrufung

(3) Die Trägerverantwortlichen, Mitarbeitenden und ärztlichen Kooperationspartner von Mitgliedseinrichtungen sowie die betreuten pflegebedürftigen Menschen, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Angehörigen können sich an die „Arbeitsgruppe Ethik“ wenden und um Unterstützung für die Moderation bei Fallbesprechungen anfragen.

Protokoll

(4) Ethische Fallbesprechungen werden protokolliert. Eine anonymisierte Fassung des Protokolls wird der nach § 4 Abs. 1 u. 2 verantwortlichen Person zugeleitet. Es soll unter anderem zur Überprüfung und Überarbeitung bestehender ethischer Empfehlungen und Leitlinien herangezogen werden.

Empfehlung

(5) Das Ergebnis einer ethischen Fallbesprechung ist als Empfehlung für eine konkrete Situation zu verstehen und ersetzt nicht die Entscheidung der jeweiligen Verantwortungsträger. Die Empfehlung wird dem Antragsteller mündlich erläutert.



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

§ 8 Änderung des Statuts und Auflösung der „Arbeitsgruppe Ethik“

Änderung des Statuts

(1) Änderungen der Ordnung können durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes vorgenommen werden. Die „Arbeitsgruppe Ethik“ kann Änderungen des Statuts beantragen.

Auflösung

(2) Die „Arbeitsgruppe Ethik“ kann nur aufgelöst werden, wenn der Vorstand des Diözesancaritasverbandes per Beschluss feststellt, dass die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen. Vor der Fassung eines solchen Beschlusses ist eine schriftliche Stellungnahme der „Arbeitsgruppe Ethik“ einzuholen.

Die Auflösung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes.

Diese Ordnung für die „Arbeitsgruppe Ethik“ des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. wurde in der Sitzung des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes am 06.11.2014 durch Beschluss in Kraft gesetzt.

OR Msgr. Michael Metzler
Vorstandsvorsitzender

Dr. Hejo Manderscheid
Diözesancaritasdirektor